

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 1/01-14 und örtliche Bauvorschriften für den Bereich "Reha-Klinik und Betreuungszentrum an der GRN-Klinik"

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Weinheim hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1/01-14 mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich "Reha-Klinik und Betreuungszentrum an der GRN-Klinik" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die nördliche Grenze des Flurstückes 16923 im Norden, die bestehenden Flächen der GRN-Klinik im Osten, die Mannheimer Straße im Süden und die Wegeparzelle Nr. 16931 im Westen. Er umfasst im Teilbereich 1 die Flurstücke 16910 bis 16923 und in Teilen die Flurstücke 16909 sowie 16909/1 in der Gemarkung Weinheim sowie im Teilbereich 2 in Teilen die Flurstücke 15233, 15234, 15235, 15236, 15237, 14902, 15451/1, 15451, 15196, 15152, 15153 in der Gemarkung Weinheim. Die Geltungsbereiche sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit **vom 14.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. In der nachfolgenden Tabelle ist angegeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Bei den mit einem „X“ markierten Informationen handelt es sich um die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Umweltinformationen, die gemeinsam mit den Planunterlagen öffentlich ausgelegt sind.

Standarddatenbogen zu <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße, Odenwald bei Weinheim“</li> <li>▪ FFH-Gebiet „Odenwald bei Schriesheim“</li> </ul>	Unterschutzstellung von bestimmten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen in den jeweils bezeichneten Gebieten	
Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet „Wachenberg bei Weinheim“	Unterschutzstellung von bestimmten Vogelarten innerhalb des bezeichneten Gebiets	
Schutzgebietsverordnungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße Nord“</li> <li>▪ Naturschutzgebiet „Teiche am Landgraben“</li> <li>▪ Naturschutzgebiet „Wüstrnächstenbach und Haferbuckel“</li> </ul>	Vorschriften zum Schutz der Schutzgüter Natur und Landschaft in den jeweils bezeichneten Gebieten	
Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet „Mannheim-Käfertal“	Vorschriften zum Schutz des Schutzguts Wasser innerhalb des bezeichneten Gebiets	
Kartierung der Überschwemmungsgebiete	Darstellung der Gebiete innerhalb des Stadtgebiets, die im Falle eines 50jährigen, 100jährigen oder Extremhochwassers überflutet werden	
Bodenschutz- und Altlastenkataster	Darstellung der Flächen mit Altlasten und Verdachtsflächen im Stadtgebiet zum Schutz der Schutzgüter Boden und Wasser	
Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim von 2002	Bestandsaufnahme, Prognose bei Umsetzung der Planung sowie landschaftspflegerisches Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaft, Erholung	
Klimaökologische Analyse im Stadtgebiet Weinheim von 1992	Information über die klimaökologische Situation innerhalb des Stadtgebiets	

Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Weinheim von 2013	Bestandsaufnahme, Prognose sowie Handlungsfelder für das Schutzgut Klima	
Lärmaktionsplan der Stadt Weinheim (1. Stufe) von 2012	Information über die Belastung des Stadtgebiets durch Verkehrslärm	
Umweltbericht als Teil der Begründung, Juni 2015	Bestandsaufnahme, Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie geplante Kompensationsmaßnahmen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, biologische Vielfalt sowie Wechselwirkungen untereinander	X
Schalltechnisches Gutachten, Mai 2015	Bestandsaufnahme und Prognose bei Durchführung der Planung der Immissionen und Emissionen durch Straßen- und Schienenlärm sowie Anlagenlärm	X
Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und artenschutzrechtliche Betrachtung, Juni 2015	Bestandsaufnahme und Prognose bei Durchführung der Planung hinsichtlich bestimmter Reptilien, Fledermäuse und Vögel	X
Bodenuntersuchung, November 2014	Untergrunduntersuchung auf bodenschutz- und abfallrechtliche Belange	X
Entwässerungskonzept, April 2015	Untersuchung zur Rückhaltung des Regenwassers	X
Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde, Juli 2014	Hinweise zum Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft	X
Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Juni 2014	Hinweis auf die Beachtung des Artenschutzes, Stellungnahme zum Umweltbericht	X
Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, Juni 2014	Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege	X
Stellungnahme des Bauernverbandes Weinheim, Mai 2014	Anregung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen	X
Stellungnahme des Wasserrechtsamtes, Mai 2014	Hinweise zur Entwässerung und Versickerung von Niederschlagswasser	X
Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Mai 2014	Hinweis auf den Geotopschutz	X
Stellungnahme des Gesundheitsamtes, April 2014	Hinweise zur Darstellung des Schutzgutes Mensch in Bezug auf Altlasten und	X

	Lärmemissionen	
Stellungnahme der Unteren Boden-schutzbehörde, Mai 2014	Darstellung des Erfordernisses einer Bodenuntersuchung, einer detaillierten Bodenbewertung und Hinweise zur Bi-lanzierung des Eingriffs in das Schutz-gut Boden	X
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit, Mai 2014	Anregungen zur Beurteilung der Be-standsflächen, Lärmemissionen und Klimaschutz	X

Gelegenheit zur Erörterung der Planung besteht im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, Eingang D, Amt für Stadtentwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-367 oder -368 wird gebeten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Entwürfe des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung sind ab dem 14.07.2015 auch im Internet unter [www.weinheim.de](http://www.weinheim.de) abrufbar.

Weinheim, 04.07.2015

DER OBERBÜRGERMEISTER